

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 3. Dezember 1902.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: die Gemeindebesteuerung betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. November 1902.)

Die Gemeindebesteuerung betreffend.

Zum Vollzuge von Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1902, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindevahlrecht betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 203), wird im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern verordnet:

§ 1.

1. Zu den nach § 80 a Absatz 3 der Gemeindeordnung und der Städteordnung zu machenden Anmeldungen ist das in der Anlage bezeichnete Formular zu verwenden.

2. Impressen zu diesen Anmeldungen sind bei dem Steuerkommissär und bei den Ortssteuererhebem unentgeltlich zu erhalten.

§ 2.

1. Die außerhalb des Ab- und Zuschreibens durch Vermittlung der Ortssteuererheber oder unmittelbar bei dem Steuerkommissär eingereichten Anmeldungen werden vom Steuerkommissär in die nach Gemarkungen getrennt anzulegende Sammlung der Anmeldungen (Absatz 5) eingereiht, wodurch die Umlagepflichtigen als veranlagt gelten.

2. Beim jährlichen Ab- und Zuschreiben prüft der Schatzungsrath sämmtliche Anmeldungen in der Richtung, ob nicht Einkommensteuerpflicht vorliegt, und verfährt bezüglich der hiernach beanstandeten Anmeldungen nach § 19 des Veranlagungsgesetzes vom 6. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 923).

3. Personen, welche die Anmeldung unterlassen haben, deren Umlagepflicht dem Schatzungsrath aber aus den Hilfspersonenverzeichnissen (Artikel 20 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900, Seite 991 —) oder in anderer Weise bekannt ist, sind von Amtswegen zu veranlagen. Auch sind diese Veranlagungen auf Anmeldeformular einzutragen. Dabei wird im Zweifelsfalle stets angenommen, daß die Beitragspflicht mit dem nächstfolgenden Kalenderjahr beginnt. In gleicher Weise hat auch vorbehaltlich der Genehmigung durch den Schatzungsrath der Steuerkommissär zu verfahren, wenn ihm die Umlagepflicht außerhalb des Ab- und Zuschreibens bekannt geworden ist.